

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwerisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiter berechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden 65 % festgesetzt. In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 %[>] enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 90 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 6

Für Arbeiten an der Mischmaschine oder Bohrmaschine im Aufträge Dritter darf höchstens 3,50 DM je Stunde berechnet werden. In diesem Preis ist die Bedienung eingeschlossen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 %[>] auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. H a 107).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Bürsten- und Pinselmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GB1. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 %[>] vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ II

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungspreisliste und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen und Einzelgenehmigungen für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden,

Berlin, den 21. Dezember 1953

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister